Satzung

Tennisgemeinschaft Rot Weiß

im TSV 1896 e.V. Gernsheim/Rhein

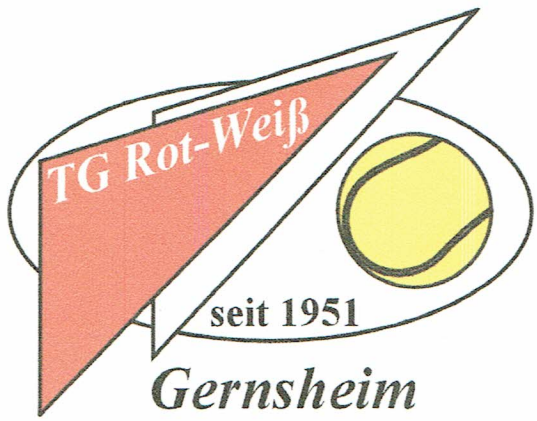

Neufassung vom 2. März 2016

Name und Zweck

§1 Die am 27. August 1951 in Gernsheim gegründete sportliche Gemeinschaft führt die Bezeichnung „Tennisgemeinschaft Rot-Weiß im TSV 1896 e.V. Gernsheim/Rhein".

§2 Die Tennisgemeinschaft (TG) Rot-Weiß ist eine Abteilung des Turn-und Sportvereins 1896 Gernsheim e.V. (TSV). Gemäß § 6 der TSV-Satzung verwaltet und organisiert sich die TG Rot-Weiß selbständig. Dementsprechend gibt sie sich eine eigene (innenwirksame) Satzung. Organisation, Verwaltung und Kassenführung der TG Rot-Weiß liegen in den Händen eines Auf demokratischer Basis gewählten Vorstands.

Zweck der TG Rot-Weiß ist die Pflege des Tennissports und des damit verbundenen gesellschaftlichen Lebens. Es ist nicht Zweck der Tennisgemeinschaft, Gewinne zu erzielen. Die erzielten Einnahmen dienen der Erhaltung, Erweiterung und Pflege der Tennisanlagen sowie des gesellschaftlichen Lebens innerhalb der Tennisgemeinschaft. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§3 Die Tennisgemeinschaft ist Mitglied des Hessischen Tennisverbandes (HTV).

Mitgliedschaft

§4 Mitglied der TG Rot-Weiß können auf Antrag alle natürlichen Personen werden.
Die TG setzt sich zusammen aus:

(1) aktiven und fördernden Mitgliedern

Aktive Mitglieder nehmen ohne Einschränkungen am Spielbetrieb teil.

.Bei den aktiven Mitgliedern wird unterschieden zwischen
- Jugendlichen bis 16 Jahre
-Auszubildenden über 16 Jahre und Studenten
- Erwachsenen

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die vorrangig die Interessen der Tennisgemeinschaft vertreten und fördern. Die Rechte und Pflichten der fördernden Mitglieder werden von der Jahreshauptversammlung verabschiedet und sind in der jeweils aktuellen Fassung unter dem Stichwort „Fördermitgliedschaft“ im Anhang zur Satzung dokumentiert.

(2) Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

Ehrenvorsitzende der Tennisgemeinschaft Rot-Weiß werden mit einer 2/3 Mehrheit der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Es können nur ehemalige Vorsitzende der Tennisgemeinschaft Rot-Weiß vorgeschlagen werden, die sich besonders um den Tennissport und die Tennisgemeinschaft verdient gemacht haben.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Jahreshauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit Personen, die sich um die Tennisgemeinschaft RotWeiß und den Tennissport verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft in der Tennisgemeinschaft verleihen.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind aktiven Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von einer

Beitragszahlung an die Tennisgemeinschaft Rot-Weiß befreit.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§5 Aktive Mitglieder, nach Vollendung des 14. Lebensjahres, sowie fördernde Mitglieder haben Stimmrecht.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand der TG, der Jahreshauptversammlung der TG und der Mitgliederversammlung des TSV Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des TSV teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

(a) die Ziele der Tennisgemeinschaft RotWeiß und des TSV nach besten Kräftenzu fördern,
(b) das Gemeinschaftseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
(c) eine gültige Bankverbindung mit Einzugsermächtigung für den Beitragseinzug anzugeben und Änderungen dem Schatzmeister umgehend mitzuteilen,
,
(d) zur Verwaltungsvereinfachung eine vorhandene E-Mail Adresse anzugeben.

Alle aktiven Mitglieder ab 16 Jahren sind verpflichtet, den erforderlichen Arbeitseinsatz auf Anordnung des Vorstands zu leisten (vgl. § 13). Mit dem Erreichen des 65. Lebensjahres sind die Mitglieder vom Arbeitseinsatz befreit. Maßgebend ist jeweils das Geburtsjahr. Vorstandsmitglieder sind vom Arbeitseinsatz befreit.

Für Nicht-Mitglieder gilt die jeweils aktuelle Gastspieler-Regelung.

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§6 Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen. Jedes Vorstandsmitglied der TG ist zur Entgegennahme von Anträgen berechtigt.

§7 Der Vorstand der TG entscheidet mit mindestens 2/3 Mehrheit über die jeweils vorgelegten Aufnahmeanträge und legt die Beitragshöhe gemäß der jeweils geltenden Beitragsordnung fest. Der Eintritt wird mit der bestätigten Aufnahme wirksam.

Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, steht dem Antragsteller das Recht der Berufung beim Erweiterten Vorstand des TSV zu. Stimmt der Erweiterte Vorstand des TSV dem Beschluss des Vorstandes der TG zu, so gilt der Antrag als endgültig abgelehnt. Stimmt er dem Beschluss des Vorstands der TG nicht zu, so entscheidet die nächste Jahreshauptversammlung der TG mit einfacher Mehrheit.

Mit der erfolgten Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung der TG Rot-Weiß an.

Der Übertritt vom aktiven in den fördernden Mitgliederstand muss dem Vorstand der TG Rot-Weiß bis spätestens 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist dann wirksam ab dem 01. Januar des folgenden Geschäftsjahres.
Ein Wechsel aus dem fördernden Mitgliederstatus zur aktiven Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Der höhere Beitragssatz wird ab dem ersten Tag des folgenden Monats erhoben.

Die Mitgliedschaft endet:

(a) durch Tod
(b) durch Austritt

(c) durch Ausschluss

Das Mitgliedschaftsende gemäß b) hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der TG zu erfolgen. Der Austritt erfolgt zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres.

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss der Tennisgemeinschaft mit 2/3 Mehrheit:
(a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
(b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen der Tennisgemeinschaft,
(c) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
(d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Tennisgemeinschaft berührenden Gründen.

Über den Ausschluss steht dem Mitglied die Beschwerde beim Erweiterten Vorstand des TSV zu. Entspricht der Beschluss des Erweiterten Vorstands dem Beschluss des Vorstands der TG so ist die Entscheidung endgültig. Der Erweiterte Vorstand des TSV entscheidet mit einfacher Mehrheit. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Entspricht der Beschluss des Erweiterten Vorstands des TSV nicht dem Beschluss des Vorstands der TG, so entscheidet die nächste Jahreshauptversammlung der TG mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist darin Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs der TG auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen, Leistungen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Jahresbeitrag

§8 Von der TG Rot-Weiß werden erhoben:

(a) laufende Beiträge
(b) Entgelt für nicht geleisteten Arbeitseinsatz
(c) Beitrag zum Hessischen Tennisverband (HTV)

Die Höhe der laufenden Beiträge für aktive und fördernde Mitglieder, der zu leistenden Arbeitsstunden und des Entgelts für nicht geleistete Arbeitsstunden wird von der Jahreshauptversammlung der TG beschlossen. Der Beschluss ist in der jeweils aktuellen Fassung im Anhang dieser Satzung dokumentiert.

Der erste Beitrag wird zum Termin des nächsten Beitragseinzugs erhoben.

Ausnahmsweise kann bei Bedürftigkeit und in besonderen Fällen der Jahresbeitrag gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Darüber entscheidet der TG-Vorstand.

Für Nicht-Mitglieder gelten die Gebühren, die in der jeweils aktuellen Gastspieler-Regelung festgelegt sind.

Organe der Tennisgemeinschaft Rot-Weiß

§9 Die Organe der TG sind:
1. die Mitgliederversammlungen
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlungen

§10 Die Jahreshauptversammlung ist als ordentliche Mitgliederversammlung das oberste Organ der Tennisgemeinschaft und soll jährlich vor der Mitgliederversammlung des TSV zusammentreten. Sie ist vom 1.Vorsitzenden der TG bzw. im Falle von dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe von Datum, Uhrzeit, Tagungsort und der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt per E-Mail, sofern die jeweilige E-Mail-Adresse vorhanden und bekannt ist, und zusätzlich über Bekanntgabe in der örtlichen Presse.

Der Vorstand der TG kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe von Datum, Uhrzeit, Tagungsort und der vorgesehenen Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen auf den zuvor beschriebenen Kommunikationswegen einzuladen.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§11 Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) hat folgende Aufgaben:
(a) Wahl des Vorstandes der TG auf zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
(b) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Sie sind verpflichtet, über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
(c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
(d) Festsetzung der Beiträge und des Haushaltsplans.
(e) Beschlussfassung über die Satzung und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.
(f) Beschlussfassung über die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden, die Höhe des Entgelts für nicht geleistete Arbeitsstunden und ggf. notwendige zusätzliche Umlagen.
(g) Beschlussfassung über eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten der TG.
(h) Entscheidung über Berufungen zu den vom Erweiterten Vorstand des TSV abgewiesenen Mitgliedschaften und ausgesprochenen Ausschlüssen.
(i) Beschlussfassung über die Auflösung der Tennisgemeinschaft.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen

(a) Den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und ggf. in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende der TG, bei Verhinderung sein Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
(b) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(c) Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung

vertretenen Stimmen beschlossen werden. Sie können nur beschlossen werden, wenn sie vorher durch die Tagesordnung bekannt gegeben worden sind. Die 2/3 Mehrheit gilt nicht für ggf. notwendige Änderungen in den Anlagen zur Satzung.

(d) Vorstandsneuwahlen außerhalb des zweijährigen Turnus können nur mit 2/3 Mehrheit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie vorher durch die Tagesordnung bekannt gegeben worden sind.

(e) Alle Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Kandidat /eine Kandidatin zur Wahl steht. In diesem Falle wird die Wahl von einem Wahlleiter durchgeführt.

Wahlen und Abstimmungen können durch Akklamation erfolgen, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt. Diese leitet der Vorsitzende der TG. Die Wahl des Vorsitzenden wird grundsätzlich von einem Wahlleiter durchgeführt. Erhält von zwei oder mehreren Kandidaten keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Der Vorstand der Tennisgemeinschaft

§13 Der Vorstand der TG besteht aus:

(a) dem Vorsitzenden /der Vorsitzenden
(b) dem /der stellvertretenden Vorsitzenden
(c) dem Schatzmeister /der Schatzmeisterin
(d) dem Schriftführer /der Schriftführerin
(e) dem Sportwart/ der Sportleiterin
(f) dem Jugendsportwart /der Jugendsportleiterin
(g) dem Referenten/der Referentin für Presse und Öffentlichkeitsarbeit
(h) dem Referenten/der Referentin für Gemeinschaftsveranstaltungen
(i) dem Technischen Leiter/der Technischen Leiterin

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Eine pauschale Tätigkeitsvergütung für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder ist gemäß § 11 g möglich.

Zu Beginn seiner Amtszeit einigt sich der Vorstand auf eine Aufgabenteilung und legt diese fest.

Auf der Grundlage von § 6 der TSV-Satzung und im Rahmen der TSV-Geschäftsordnung handelt der Vorsitzende der TG als Vertreter des TSV. Dasselbe gilt bei Verhinderung des TG-Vorsitzenden für den stellvertretenden Vorsitzenden der TG.

Der Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen der TG, legt die Tagesordnung fest und lädt die Vorstandsmitglieder unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Ort zu den Sitzungen ein. Er bzw. sein Stellvertreter ist gleichzeitig Mitglied des Erweiterten Vorstands des TSV. Der Vorsitzende hat das Recht, Einsicht in die Führung der Geschäfte der Vorstandsmitglieder zu nehmen und kann jederzeit Kassenprüfung verlangen.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Tennisgemeinschaft. Ihm obliegen die Verwaltung des Vermögens und die Durchführung der Beschlüsse der Gemeinschaft. Er kann, falls es von ihm für notwendig oder zweckmäßig gehalten wird, den Vorstandsmitgliedern c) bis i) zur Durchführung ihrer Aufgaben "Assistenten" zur Seite stellen, die an den Vorstandssitzungen beratend, also ohne Stimmrecht teilnehmen.

Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen der TG und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters, im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden. Es gilt grundsätzlich das Vier-Augen-Prinzip.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. In Ausnahmefällen können diese auch auf elektronischem Weg im Umlaufverfahren erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der 1.oder 2.Vorsitzende, persönlich anwesend sind.

Vorstandssitzungen finden in der Regel alle sechs Wochen statt.

Eine außerordentliche Vorstandssitzung findet auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern statt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder bei Nichtbesetzung eines Vorstandspostens haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, dessen Aufgaben kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu übertragen.

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich und unterliegen der Geheimhaltungspflicht, sofern nicht mit Stimmenmehrheit anders entschieden wird.

Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Kommissionen bilden. Die Mitglieder des Vorstandes sind jederzeit berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen teilzunehmen.

Der Vorstand übernimmt die Einteilung des Arbeitseinsatzes. Der Arbeitseinsatz umfasst unter anderem Frühjahrsinstandsetzung, Pflege und Instandhaltung der Anlage sowie Platzabbau. Als Ersatz für nicht geleistete Arbeitsstunden ist ein entsprechender Geldbetrag pro Arbeitsstunde gemäß aktueller Beitragstabelle (vgl. §§ 8 und 11) zu zahlen. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden pro Jahr und die Höhe des Geldbetrags pro Arbeitsstunde werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Ausschüsse der Tennisgemeinschaft

§14 Sportausschuss

Dem Sportausschuss gehören an:

(a) der Sportwart als Ausschussleiter
(b) der Jugendwart als Stellvertreter des Sportwarts
(c) je eine Vertrauensperson der Mannschaften
(d) die Übungsleiter

Der Sportausschuss ist verantwortlich für die Koordination des gesamten Sportbetriebs der TG und hat die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Der Sportwart der TG ist gleichzeitig Mitglied des TSV-Sportausschusses. Bei seiner Verhinderung ist ein Vertreter zu delegieren.

Niederschriften

§15 Über die Mitgliederversammlungen der TG und die Sitzungen des Vorstands und der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
Die Mitglieder der TG sind auf Verlangen zur Einsichtnahme in die Niederschriften der Mitgliederversammlungen berechtigt.

Vermögen

§16 Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel der Tennisgemeinschaft werden ausschließlich zur Erreichung der Zwecke der Gemeinschaft verwendet.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Tennisgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auflösung der Tennisgemeinschaft

§17 Die Änderung des Zwecks und die Auflösung der TG können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung der TG beschlossen werden. In der Einladung, die mindestens 4 Wochen vor dieser Versammlung zu verschicken ist, muss allen Mitgliedern der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekannt gegeben werden. Im Übrigen gelten für Einladung und Leitung der Versammlung die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Für den Auflösungsbeschluss ist eine ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung der TG RW verbleiben Kasse, Gebäude, Gerätschaften etc. im TSV 1896 Gernsheim e.V.

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

§18 (1) Die TG Rot-Weiß verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks der TG personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse ihrer Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinausgespeichert, übermittelt und verarbeitet.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der TG der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung, ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und des Zwecks der TG zu. Als Mitglied des Landessportbundes und des Hessischen Tennis-Verbandes ist die TG verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- Sperrung und Löschung seiner Daten, soweit sie für die Mitgliederverwaltung nicht benötigt werden.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, und zwar ausschließlich im Rahmen einer Berichterstattung über die TG und ihre Veranstaltungen.

§19 **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 2.März 2016 in Gernsheim beschlossen und tritt am 2. März 2016 in Kraft. Sie löst die Fassung vom 14.Februar 1995 ab.

---------- 1.Vors.

---------- 2.Vors.